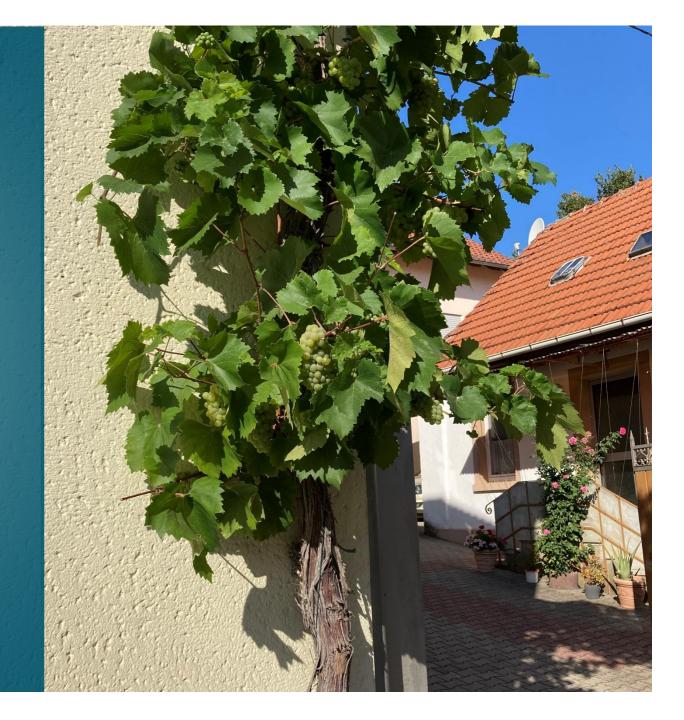




# **GLIEDERUNG**

- 1. Sanierungssatzung und Sanierungsgebiet
- 2. §§ 7 h, 10 f und 11 a des Einkommensteuergesetzes (EStG)
- 3. Gegenüberstellung der Abschreibungsmöglichkeiten
- 4. Bescheinigungsfähige Maßnahmen
- 5. Fallbeispiele
- 6. Verfahrensablauf
- 7. Ansprechpartner

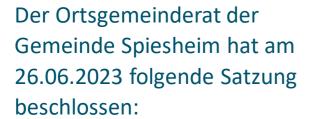


1.

Sanierungssatzung und Sanierungsgebiet









# § 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände wird der unter § 2 näher beschriebene Bereich gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortslage Spiesheim".

# **SANIERUNGSGEBIET**

# DSK STADT ENTWICKLUNG

# § 2 Geltungsbereich



Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden verläuft die Abgrenzung über die außenliegenden Gebäude bis an die landwirtschlich genutzten Flächen
- Im Süden bis an die Straße im Holzweg und zum Sportgelände am Zollstock.
- Im Westen hinter der Bebauung entlang der Oberstraße.
- Im Osten grenzt das Gebiet an das Neubaugebiet "An der Gänseweide" und im Norden an der Frankenhöhe.



Quelle: DSK

# SANIERUNGS-SATZUNG "ORTSLAGE SPIESHEIM"

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Spiesheim hat am 26.06.2023 folgende Satzung beschlossen:



### § 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauBG über die genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Die Anwendung des dritten Abschnitts "Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften" der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

# § 4 Durchführungsfrist

Die Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb von **fünfzehn** Jahren nach dem Inkrafttreten der Satzung durchgeführt werden.

2.

§§ 7 h, 10 f und 11 a des Einkommensteuergesetzes (EStG)



# § 7h EStG



Einkommensteuerliche
Begünstigungsvorschriften für
Denkmäler und Gebäude in
städtebaulichen
Sanierungs- und
Entwicklungsgebieten

Erhöhte Absetzung von **Herstellungskosten** an Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen bis zu 9 v.H. im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den sieben folgenden Jahren. Danach vier Jahre 7 v.H.

Nur im Zusammenhang mit Gewinneinkunftsarten (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft) i. S. § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 und Nr. 6 EStG.

# § 10f EStG



Einkommensteuerliche
Begünstigungsvorschriften für
Denkmäler und Gebäude in
städtebaulichen
Sanierungs- und
Entwicklungsgebieten

Sonderausgabenabzug für Baudenkmäler **und** Gebäude in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten Aufwendungen für Baumaßnahmen:

Herstellungsmaßnahmen (Abs. 1) und Erhaltungsmaßnahmen (Abs. 2) bis zu 9 v.H. im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Jahren.

### besondere Voraussetzung:

- am eigenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude;
- nicht kombinierbar mit Steuerermäßigung nach § 35c EStG (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden).

Besonderheit: Objektbeschränkung (§ 10f Abs. 3)

# § 11a EStG



Einkommensteuerliche
Begünstigungsvorschriften für
Denkmäler und Gebäude in
städtebaulichen
Sanierungs- und
Entwicklungsgebieten

Verteilung von **Erhaltungsaufwand** an Gebäuden in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten auf zwei bis fünf Jahre Voraussetzungen wie bei § 7h (korrespondierend zu § 10f Abs. 2 für wirtschaftlich genutzte Gebäude)





# VERMIETET ODER BETRIEBLICH GENUTZT

#### ART DER AUFWENDUNG

#### Herstellungsaufwendungen:

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen, z.B. grundlegende Sanierung/ Modernisierung des Gebäudes, Umnutzung, bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1a EStG

#### Erhaltungsaufwendungen:

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen, z.B. Reparatur/ Erneuerung vorhandener Fenster, Türen, Treppen, Dacheindeckung... OHNE BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ
ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE
ENTWICKLUNGSBEREICH

#### § 7 Abs. 4 oder 5 EStG:

Abschreibung linear

- Über 40 Jahre für (Wohn-)Gebäude älter als 01.01.1925
- Über 50 Jahre für (Wohn-)Gebäude jünger als 31.12.1924
- Über 33 Jahre für Betriebsgebäude jünger als 31.03.1985

#### § 4 Abs. 1 oder 3, § 9 EStG:

im Jahr der Entstehung, bzw. der Verausgabung abzuziehen

Verteilung auf bis zu 5 Jahre nach § 82b EStDV für Wohngebäude möglich

MIT BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

#### §§ 7i, 7h EStG:

Abschreibung über 12 Jahre

8 Jahre 9%, danach 4 Jahre 7%.

#### §§ 11a, 11b EStG:

Verteilung auf zwei bis fünf Jahre möglich



# ZU EIGENEN WOHNZWECKEN GENUTZT ODER UNGENUTZT

#### ART DER AUFWENDUNG

#### Herstellungsaufwendungen:

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen, z.B. grundlegende Sanierung/ Modernisierung des Gebäudes, Umnutzung, bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1a EStG

#### Erhaltungsaufwendungen:

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen, z.B. Reparatur/ Erneuerung vorhandener Fenster, Türen, Treppen, Dacheindeckung...

# ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE **ENTWICKLUNGSBEREICH**

früher: Eigenheimzulage

aktuell: § 35a Abs. 3 S. 1 EStG:

Steuerermäßigung i. H. v. 20% der Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten), max. 1.200 Euro

# **OHNE** BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ

### **MIT** BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/STÄDTEBAULICHE **ENTWICKLUNGSBEREICH**

#### §§ 10f / 10g EStG:

10 Jahre lang Abzug von 9% wie Sonderausgaben

#### § 35a Abs. 3 S. 1 EStG:

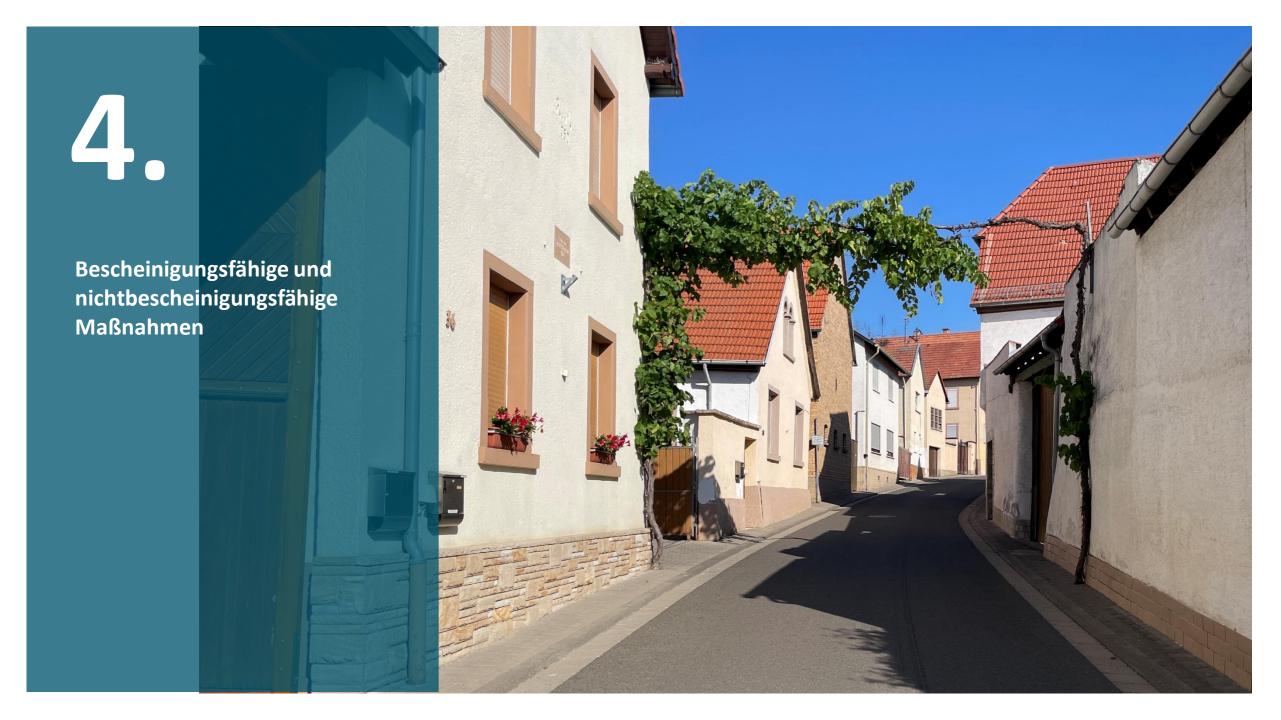
Steuermäßigung i. H. v. 20% der Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten), max. 1.200 Euro

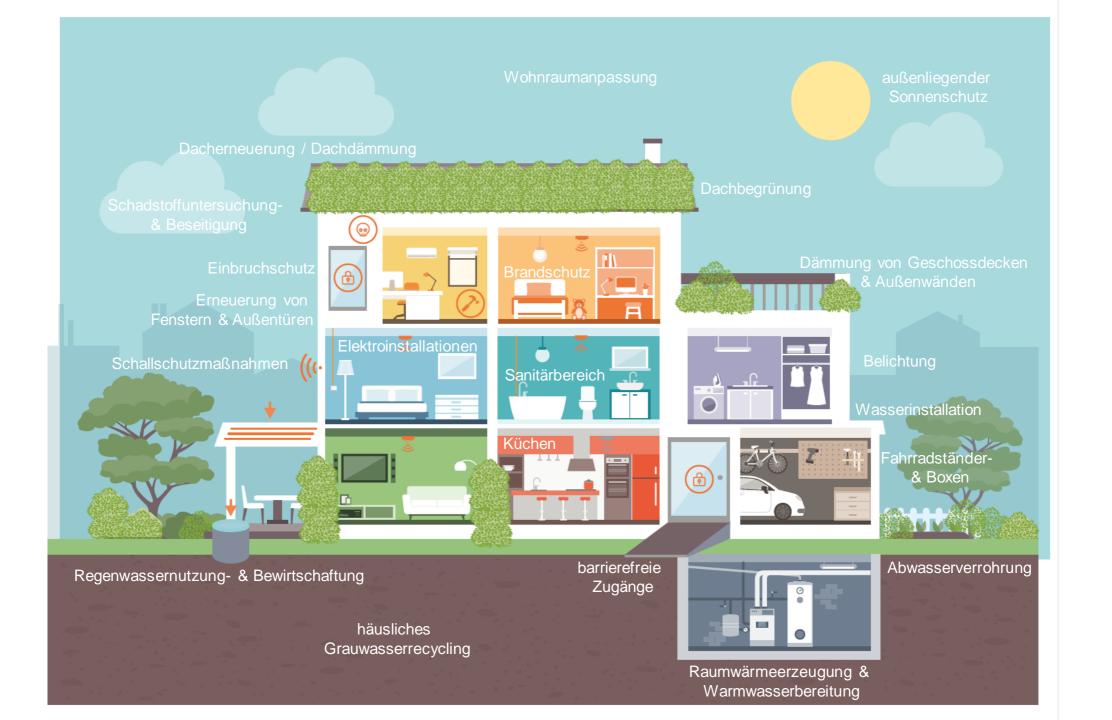
#### § 35c EStG:

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen: 20% der Aufwendungen, höchstens 40.000€, über 3 Jahre verteilt

### §§ 10f/ 10g EStG:

10 Jahre lang Abzug von 9% wie Sonderausgaben







# NICHT BESCHEINIGUNGSFÄHIGE MAßNAHMEN

### Nach § 7h EStG

- Umnutzung
- Nutzflächenerweiterung
- "Luxusmodernisierung"
- Modernisierung über das Ziel der Sanierungssatzung, bzw. die vertragliche Vereinbarung hinaus



# **Beispiele**

- Einbau einer Sauna/ eines Schwimmbades / einer Bar / etc.
- Aufteilung größerer Wohneinheiten in mehrere kleine
- Aufzugsanbau, Balkonanbauten oder –Vergrößerungen
- Erweiterung um ein Staffelgeschoss
- Dachgeschossausbau

**AUSNAHMEN SIND MÖGLICH!** 



# NICHT BESCHEINIGUNGSFÄHIGE MAßNAHMEN

# auch ausgeschlossen

- Photovoltaik
- Freianlagen
- Zugänge zum Haus
- Eigene Arbeitsleistung
- Bewegliche Einrichtungsgegenstände
- Verrohrung/ Leitungen außerhalb des Gebäudes
- Laufende Kosten (z.B. Wartungskosten / Reinigungskosten)



**5.** 

Fallbeispiele



# VIER FALLBEISPIELE





Fassadensanierung ohne Dämmung

#### **Erhaltungsaufwendung**

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen



Dacheindeckung mit Dämmung

#### Herstellungsaufwendung

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen



Badsanierung

# Heizungsanlage

#### i.d.R. Herstellungsaufwendung

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen

#### i.d.R. Erhaltungsaufwendung

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen



- Baustelleneinrichtung,
   Bauabläufe, besondere
   bautechnische Vorkehrungen
- Fassadensanierung



### vermietet oder betrieblich genutzt

#### ART DER AUFWENDUNG

#### Herstellungsaufwendungen:

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen, z.B. grundlegende Sanierung/ Modernisierung des Gebäudes, Umnutzung, bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1a EStG

#### Erhaltungsaufwendungen:

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen, z.B. Reparatur/ Erneuerung vorhandener Fenster, Türen, Treppen, Dacheindeckung...

OHNE BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

#### § 7 Abs. 4 oder 5 EStG:

Abschreibung linear

- Über 40 Jahre für (Wohn-)Gebäude älter als 01.01.1925
- Über 50 Jahre für (Wohn-)Gebäude jünger als 31.12.1924
- Über 33 Jahre für Betriebsgebäude jünger als 31.03.1985

#### § 4 Abs. 1 oder 3, § 9 EStG:

im Jahr der Entstehung, bzw. der Verausgabung abzuziehen

Verteilung auf bis zu 5 Jahre nach § 82b EStDV für Wohngebäude möglich

MIT BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

#### §§ 7i, 7h EStG:

Abschreibung über 12 Jahre

8 Jahre 9%, danach 4 Jahre 7%.

#### §§ 11a, 11b EStG:

Verteilung auf zwei bis fünf Jahre möglich



- Baustelleneinrichtung,
   Bauabläufe, besondere
   bautechnische Vorkehrungen
- Fassadensanierung



# zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder ungenutzt

#### ART DER AUFWENDUNG

#### Herstellungsaufwendungen:

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen, z.B. grundlegende Sanierung/ Modernisierung des Gebäudes, Umnutzung, bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1a EStG

#### Erhaltungsaufwendungen:

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen, z.B. Reparatur/ Erneuerung vorhandener Fenster, Türen, Treppen, Dacheindeckung...

#### OHNE BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

früher: Eigenheimzulage

aktuell: § 35a Abs. 3 S. 1 EStG:

Steuerermäßigung i. H. v. 20% der Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten), max. 1.200 Furo

#### MIT BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

#### §§ 10f / 10g EStG:

10 Jahre lang Abzug von 9% wie Sonderausgaben

#### § 35a Abs. 3 S. 1 EStG:

Steuermäßigung i. H. v. 20% der Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten) max. 1.200 Euro

#### § 35c EStG:

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen: 20% der Aufwendungen, höchstens 40.000€, über 3 Jahre verteilt

#### §§ 10f/ 10g EStG:

10 Jahre lang Abzug von 9% wie Sonderausgaben



- Baustelleneinrichtung,
   Bauabläufe, besondere
   bautechnische Vorkehrungen
- Dacheindeckung
- Dämmung



### vermietet oder betrieblich genutzt

#### ART DER AUFWENDUNG

#### Herstellungsaufwendungen:

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen, z.B. grundlegende Sanierung/ Modernisierung des Gebäudes, Umnutzung, bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1a EStG

#### Erhaltungsaufwendungen:

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen, z.B. Reparatur/ Erneuerung vorhandener Fenster, Türen, Treppen, Dacheindeckung... OHNE BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

#### § 7 Abs. 4 oder 5 EStG:

Abschreibung linear

- Über 40 Jahre für (Wohn-)Gebäude älter als 01.01.1925
- Über 50 Jahre für (Wohn-)Gebäude jünger als 31.12.1924
- Über 33 Jahre für Betriebsgebäude jünger als 31.03.1985

#### § 4 Abs. 1 oder 3, § 9 EStG:

im Jahr der Entstehung, bzw. der Verausgabung abzuziehen

Verteilung auf bis zu 5 Jahre nach § 82b EStDV für Wohngebäude möglich

MIT BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ
ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE

#### §§ 7i, 7h EStG:

Abschreibung über 12 Jahre

8 Jahre 9%, danach 4 Jahre 7%.

#### §§ 11a, 11b EStG:

Verteilung auf zwei bis fünf Jahre möglich



- Baustelleneinrichtung,
   Bauabläufe, besondere
   bautechnische Vorkehrungen
- Dacheindeckung
- Dämmung



### zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder ungenutzt

#### ART DER AUFWENDUNG

#### Herstellungsaufwendungen:

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen, z.B. grundlegende Sanierung/ Modernisierung des Gebäudes, Umnutzung, bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1a EStG

#### Erhaltungsaufwendungen:

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen, z.B. Reparatur/ Erneuerung vorhandener Fenster, Türen, Treppen, Dacheindeckung...

OHNE BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

früher: Eigenheimzulage

aktuell: § 35a Abs. 3 S. 1 EStG:

Steuerermäßigung i. H. v. 20% der Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten), max. 1.200 Euro

#### § 35a Abs. 3 S. 1 EStG:

Steuermäßigung i. H. v. 20% der Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten), max. 1.200 Euro

#### § 35c EStG:

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen: 20% der Aufwendungen, höchstens 40.000€, über 3 Jahre verteilt MIT BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE

#### §§ 10f / 10g EStG:

10 Jahre lang Abzug von 9% wie Sonderausgaben

#### §§ 10f/ 10g EStG:

10 Jahre lang Abzug von 9% wie Sonderausgaben





## vermietet oder betrieblich genutzt

bescheinigungsfähig sind z.B.:

- Austausch / Einbau

#### ART DER AUFWENDUNG

#### Herstellungsaufwendungen:

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen, z.B. grundlegende Sanierung/ Modernisierung des Gebäudes, Umnutzung, bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1a EStG

#### Erhaltungsaufwendungen:

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen, z.B. Reparatur/ Erneuerung vorhandener Fenster, Türen, Treppen, Dacheindeckung...

OHNE BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

#### § 7 Abs. 4 oder 5 EStG:

Abschreibung linear

- Über 40 Jahre für (Wohn-)Gebäude älter als 01.01.1925
- Über 50 Jahre für (Wohn-)Gebäude jünger als 31.12.1924
- Über 33 Jahre für Betriebsgebäude jünger als 31.03.1985

#### § 4 Abs. 1 oder 3, § 9 EStG:

im Jahr der Entstehung, bzw. der Verausgabung abzuziehen

Verteilung auf bis zu 5 Jahre nach § 82b EStDV für Wohngebäude möglich

MIT BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ
ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE

#### §§ 7i, 7h EStG:

Abschreibung über 12 Jahre

8 Jahre 9%, danach 4 Jahre 7%.

#### §§ 11a, 11b EStG:

Verteilung auf zwei bis fünf Jahre möglich





### zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder ungenutzt

bescheinigungsfähig sind z.B.:

Austausch / Einbau

#### ART DER AUFWENDUNG

#### Herstellungsaufwendungen:

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen, z.B. grundlegende Sanierung/ Modernisierung des Gebäudes, Umnutzung, bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1a EStG

#### Erhaltungsaufwendungen:

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen, z.B. Reparatur/ Erneuerung vorhandener Fenster, Türen, Treppen, Dacheindeckung...

OHNE BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

früher: Eigenheimzulage

aktuell: § 35a Abs. 3 S. 1 EStG:

Steuerermäßigung i. H. v. 20% der Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten), max. 1.200 Euro

#### § 35a Abs. 3 S. 1 EStG:

Steuermäßigung i. H. v. 20% der Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten), max. 1.200 Euro

#### § 35c EStG:

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen: 20% der Aufwendungen, höchstens 40.000€, über 3 Jahre verteilt MIT BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE

§§ 10f / 10g EStG:

10 Jahre lang Abzug von 9% wie Sonderausgaben

#### §§ 10f/ 10g EStG:

10 Jahre lang Abzug von 9% wie Sonderausgaben





- Sanitärinstallationen (z.B. Toilette, Spüle, Dusche)
- Wasserinstallationen
- Fließen, Bodenbeläge



### vermietet oder betrieblich genutzt

#### ART DER AUFWENDUNG

#### Herstellungsaufwendungen:

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen, z.B. grundlegende Sanierung/ Modernisierung des Gebäudes, Umnutzung, bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1a EStG

#### Erhaltungsaufwendungen:

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen, z.B. Reparatur/ Erneuerung vorhandener Fenster, Türen, Treppen, Dacheindeckung...

OHNE BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

#### § 7 Abs. 4 oder 5 EStG:

Abschreibung linear

- Über 40 Jahre für (Wohn-)Gebäude älter als 01.01.1925
- Über 50 Jahre für (Wohn-)Gebäude jünger als 31.12.1924
- Über 33 Jahre für Betriebsgebäude jünger als 31.03.1985

#### § 4 Abs. 1 oder 3, § 9 EStG:

im Jahr der Entstehung, bzw. der Verausgabung abzuziehen

Verteilung auf bis zu 5 Jahre nach § 82b EStDV für Wohngebäude möglich

MIT BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

#### §§ 7i, 7h EStG:

Abschreibung über 12 Jahre

8 Jahre 9%, danach 4 Jahre 7%.

#### §§ 11a, 11b EStG:

Verteilung auf zwei bis fünf Jahre möglich



- Sanitärinstallationen (z.B. Toilette, Spüle, Dusche)
- Wasserinstallationen
- Fließen, Bodenbeläge



# zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder ungenutzt

#### ART DER AUFWENDUNG

#### Herstellungsaufwendungen:

Aufwendung, die zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung des Gebäudes führen, z.B. grundlegende Sanierung/ Modernisierung des Gebäudes, Umnutzung, bzw. anschaffungsnahe Aufwendungen nach § 6 Abs. 1a EStG

#### Erhaltungsaufwendungen:

Instandhaltungskosten, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung oder Substanzvermehrung führen, z.B. Reparatur/ Erneuerung vorhandener Fenster, Türen, Treppen, Dacheindeckung...

#### OHNE BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

früher: Eigenheimzulage

aktuell: § 35a Abs. 3 S. 1 EStG:

Steuerermäßigung i. H. v. 20% der Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten), max. 1.200 Euro

#### § 35a Abs. 3 S. 1 EStG:

Steuermäßigung i. H. v. 20% der Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten) max. 1.200 Euro

#### § 35c EStG:

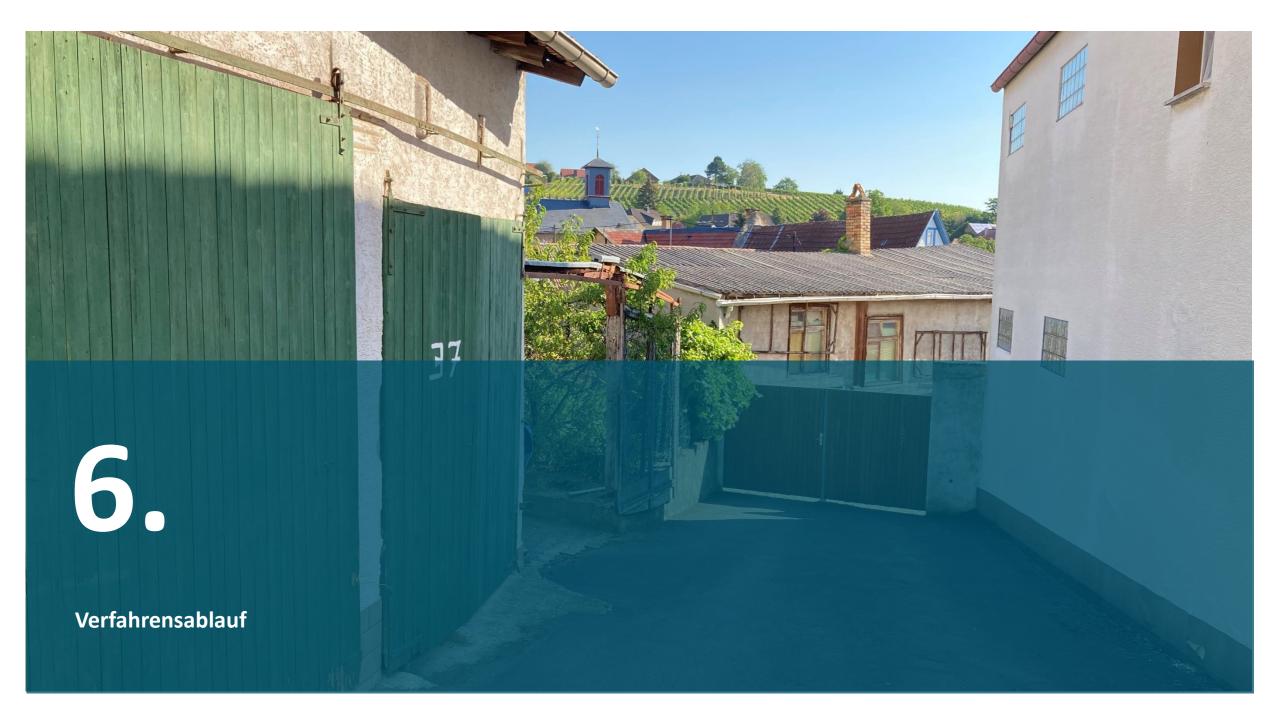
Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen: 20% der Aufwendungen, höchstens 40.000€, über 3 Jahre verteilt MIT BEGÜNSTIGUNG FÜR DENKMALSCHUTZ ODER SANIERUNGSGEBIET/ STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSBEREICH

#### §§ 10f / 10g EStG:

10 Jahre lang Abzug von 9% wie Sonderausgaben

#### §§ 10f/ 10g EStG:

10 Jahre lang Abzug von 9% wie Sonderausgaben



# **VERFAHRENSABLAUF**





### 1. Erstkontakt

Übergabe Merkblatt für Bauherren und Architekten



# 2. Antragsunterlagen

Zusammenstellung und Einreichung der geforderten Antragsunterlagen



# 3. Prüfung

Prüfung der Unterlagen und Maßnahmen auf Bescheinigungsfähigkeit



# 4. Modernisierungsvertrag

Abschluss eins Modernisierungsvertrags

# **VERFAHRENSABLAUF**





7. Abnahme

Abschluss der Maßnahme und Abnahme vor Ort



9. Ausstellung

der Bescheinigung nach §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG und Einreichung beim Finanzamt



der Maßnahme mit maximaler Dauer von 2 Jahren mit Rechnungslegung durch den Eigentümer



8. Bescheinigung

Antrag auf Bescheinigung nach §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG

# Kontakt

# **ANSPRECHPARTNER**





Jasmin Henkel DSK GmbH

Büro Rhein-Main Abraham-Lincoln-Straße 44 65189 Wiesbaden

Telefon 0611 3411 3125 E-Mail jasmin.henkel@dsk-gmbh.de



Anna Jakobi DSK GmbH Büro Rhein-Main Abraham-Lincoln-Straße 44 65189 Wiesbaden

Telefon 0611 3411 3233 E-Mail anna.jakobi@dsk-gmbh.de



Daria Paluch Verbandsgemeinde Wörrstadt Zum Römergrund 2-6 55286 Wörrstadt Telefon 06732 601 5071 E-Mail daria.paluch@vgwoerrstadt.de



# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

